



## Medizinische Fakultät

### **Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.04.2009

Aufgrund der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48); 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin der Medizinischen Fakultät erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002– nachfolgend ÄAppO genannt – Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin.

#### **§ 2 Studienvoraussetzung**

Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt.

#### **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Die Ausbildung der Studierenden folgt folgendem Leitbild:  
„Der approbierte Arzt soll nach Abschluss seines Studiums in der Lage sein, Krankheiten selbstständig zu diagnostizieren, geeignete therapeutische Maßnahmen einzuleiten oder diese selbstständig durchzuführen, den ihm anvertrauten Patienten angemessen zu führen und sich in seinem ärztlichen Handeln von wissenschaftlichen und ethischen Prinzipien leiten zu lassen.“

Darüber hinaus sollen die Studierenden während des Studiums ein adäquates ärztliches Verhalten sowie einen respektvollen Umgang mit Patienten, Angehörigen, Pflegekräften, Vorgesetzten und Kollegen lernen.

(2) Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geht davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) genannten Ausbildungs- und Studienziele erreicht werden können, wenn die Studierenden den Praxisbezug des Medizinstudiums und eine patientennahe Ausbildung in praktischen Fertigkeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erleben, dass aber ein berufspraktisch orientiertes Studium von der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen getragen und begleitet werden muss. Die Medizinische Fakultät hält eine Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern in dem in der [Anlage 1](#) zu dieser Studienordnung vorgesehenen Umfang für geboten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen wird auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert.

(3) Das Medizinstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist durch eine bereits in die vorklinische Ausbildung integrierte Einführung in die Klinische Medizin und anschließend durch eine zum frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten einsetzende klinisch-praktische Ausbildung gekennzeichnet. Die Vermittlung des praktischen Wissens wird durch Vorlesungen und Seminare begleitet. Soweit möglich und zweckmäßig werden die Studierenden im klinischen Abschnitt schon frühzeitig während des Unterrichts am Krankenbett auf den Stationen in den Klinikalltag einbezogen.

(4) Das Interesse der Studierenden an Forschung und wissenschaftlichem Arbeiten wird beispielsweise durch das Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät nach § 11 bereits im ersten Studienabschnitt geweckt und gefördert. Im zweiten Studienabschnitt wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, sich wissenschaftlichen Arbeiten zuzuwenden und gegebenenfalls zur Vorbereitung auf die Promotion bis zu zwei Beurlaubungssemestern zu beantragen. Dem an das Studiendekanat zu richtenden Antrag ist eine schriftliche Bestätigung des Einrichtungsleiters beizufügen.

#### **§ 4 Lehrveranstaltungen**

(1) In den Lehrveranstaltungen wird eine Ausbildung vermittelt, die den in § 3 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den durch die ÄAppO vorgesehenen Staatsprüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erteilung der Leistungsnachweise gefordert werden. Zu diesem Zweck werden Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens wird so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.

(2) Praktische Übungen sind die in dieser Studienordnung als Praktika, Kurse und Blockpraktika bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie der Unterricht am Krankenbett. Im Sinne einer praxisnahen und mit klinischen Inhalten verzahnten Ausbildung können die integrierten Seminare weitgehend gemeinsam von Lehrkräften der vorklinischen und der klinisch-praktischen Fächer durchgeführt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsinhalte orientieren sich an den von den verantwortlichen Lehrkräften näher zu bestimmenden Lernzielen für das jeweilige Fachgebiet. Gegenstand der Erfolgskontrollen zur Erteilung der Leistungsnachweise sind vorzugsweise die in den Lehr- und Lernzielkatalogen definierten Lerninhalte.

(4) Soweit für die Lehre eines Querschnittsbereichs erforderlich, erfolgt die Vermittlung durch Lehrkräfte verschiedener Fachgebiete.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums, Ärztliche Prüfung**

(1) Das Studium besteht aus einem ersten Studienabschnitt, dem zweiten Studienabschnitt sowie aus dem Praktischen Jahr.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Studium der Medizin von zwei Jahren gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst bis zum Beginn des Praktischen Jahres ein Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Abs. 3 ÄAppO.

(4) Das Praktische Jahr umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen nach Vorlage der Leistungsnachweise aller in § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 genannten Lehrveranstaltungen.

(5) Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden als Staatsprüfungen vor dem Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie des Landes Sachsen-Anhalt – nachfolgend Landesprüfungsamt genannt – abgelegt. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄAppO.

(6) Das Landesprüfungsamt ist insbesondere zuständig für

- Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß § 12 ÄAppO,
- Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen gemäß §§ 8 und 9 ÄAppO, § 12 Abs. 6 Nr. 1 HSG LSA.

## **§ 7**

### **Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst, Famulatur**

Außer dem Medizinstudium müssen eine Ausbildung in erster Hilfe, ein Krankenpflegedienst von drei Monaten sowie eine Famulatur von vier Monaten nachgewiesen werden.

Die Durchführung von Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 ÄAppO sowie nach den Hinweisen des Landesprüfungsamtes und wird durch die vorliegende Studienordnung nicht geregelt.

## **§ 8**

### **Erster Studienabschnitt**

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) die im Studienplan entsprechend [Anlage 1](#) zu dieser Studienordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Kurse und Seminare.

(2) Der Besuch der folgenden Praktika, Kurse und Seminare ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 10 Abs. 4 Nr. 1d i.V.m. 2 Abs. 1 S.2 und Anlage 1 ÄAppO nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner,
2. Praktikum der Chemie für Mediziner,
3. Praktikum der Biologie für Mediziner,
4. Praktikum der Physiologie,
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie,
6. Kursus der makroskopischen Anatomie,
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie,
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie,
9. Seminar Physiologie\*,
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie\*,
11. Seminar Anatomie\*,
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie\*,

\*mit klinischen Bezügen

13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung),
14. Praktikum der Berufsfelderkundung,
15. Praktikum der medizinischen Terminologie,
16. Wahlfach.

(3) Die Seminarscheine Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Anatomie und Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie beinhalten jeweils die Seminare I, II (mit klinischen Bezügen) und III (integriertes Seminar).

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt. Die Leistungen im Wahlfach nach Abs. 2 Nr. 16 werden benotet.

## **§ 9**

### **Zweiter Studienabschnitt**

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt beinhaltet mit der jeweils angegebenen SWS-Anzahl die im Studienplan entsprechend [Anlage 2](#) zu dieser Studienordnung genannten Vorlesungen, Praktika, Seminare und Blockpraktika.

(2) Der Besuch der Praktika und Seminare in den folgenden Fächern und Querschnittsbereichen ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen:

a) Fächer

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,

8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach.

b) Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen ist dem Landesprüfungsamt bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die regelmäßige Teilnahme der folgenden Blockpraktika nachzuweisen:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin.

(4) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen werden durch benotete Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt.

## **§ 10**

### **Fächerübergreifende Leistungsnachweise**

(1) An der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden aus den in § 9 Abs. 2 Buchstabe a genannten Fächern die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO gebildet:

1. Chirurgie; Orthopädie; Urologie;
2. Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Kinderheilkunde; Humangenetik;
3. Augenheilkunde; Hals-Nasen-Ohrenheilkunde; Neurologie.

(2) Die in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen nach Abs. 1 erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a gelten damit als erbracht.

## **§ 11**

### **Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnitts**

(1) In den Wahlfächern nach § 8 Abs. 2 Nr. 16 und § 9 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 22 erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Abs. 8 ÄAppO. Die Regelungen dieser Studienordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.

## **§ 12**

### **Praktisches Jahr**

(1) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie,
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfächer).

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt beschließt der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät das Wahlfachangebot nach Abs. 3 Nr. 3.

(3) Die Vergabe der Ausbildungsplätze und die Durchführung des Praktischen Jahres werden in der Richtlinie zur Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) geregelt. Im Übrigen wird auf die Regelungen in §§ 3 und 4 ÄAppO verwiesen.

## **§ 13**

### **Studienplan und Stundenpläne**

(1) In den Studienplänen gemäß [Anlagen 1](#) und [2](#) werden die Lehrveranstaltungen dem Ersten und Zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

(2) Soweit erforderlich, können die Blockpraktika nach § 9 Abs. 3 und weitere nachweispflichtige Lehrveranstaltungen, die als Blockunterricht stattfinden, auch während der vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Die Studierenden erhalten darüber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch in der ersten Semesterwoche, Mitteilung.

(3) Die aus dem Studienplan abgeleiteten Stundenpläne der einzelnen Semester werden durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, durch Aushang im Studiendekanat bekannt gegeben. Mit den Stundenplänen für das Fachsemester 1 bis 4 wird damit auch die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt verbindlich festgelegt.

## **§ 14**

### **Studienorganisation**

(1) An nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Medizin immatrikuliert ist.

(2) Auf Basis der Stundenpläne erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen über Seminar- bzw. Kursgruppen. Bei triftigen Gründen (z.B. Erasmusstudenten, Krankheit, Behinderung, Mutterschutz, Elternzeit) erfolgt auf begründeten Antrag eine vom Fachsemester abweichende Zuteilung.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen, die sowohl wissenschaftlich und didaktisch als auch in den praktischen Anforderungen aufeinander aufbauen, können nur unter folgenden Voraussetzungen besucht werden:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß §§ 2 und 3 der Leistungsnachweisordnung (§ 15 Abs. 1 Satz 3) am Seminar für Biochemie/Molekularbiologie (Seminar I);
2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß §§ 2 und 3 der Leistungsnachweisordnung (§ 15 Abs. 1 Satz 3) am Seminar für Anatomie (Seminar I).

Sonstige, begründete fachliche Zugangsbeschränkungen bedürfen der Regelung in einer Studienordnung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Vorlage der Leistungsnachweise aller in § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 genannten Lehrveranstaltungen im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät. Zusätzlich überprüft das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit dem Landesprüfungsamt die nach § 7 Abs. 4 ÄAppO bis zum Beginn des Praktischen Jahres abzuleistende Famulatur.

## **§ 15**

### **Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 und in § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 10 genannten Lehrveranstaltungen werden von den für diese verantwortlichen Lehrkräften überprüft und durch Leistungsnachweise nach dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO bescheinigt. Leistungsnachweise werden nur erteilt, wenn eine nach dieser Studienordnung sowohl regelmäßige als auch erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Nähere regelt die Leistungsnachweisordnung, welche als [Anlage 3](#) Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende zu mindestens 85 % der gesamten Lehrveranstaltung anwesend war. Die scheinpflichtige Lehrveranstaltung gilt darüber hinaus als „nicht bestanden“ (erfolglose Teilnahme), sofern der Besuch nicht regelmäßig erfolgte und nicht Krankheit oder ein besonderer Härtefall dies veranlasst haben. Die Gründe sind der verantwortlichen Lehrkraft schriftlich darzulegen, gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attests.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird durch Erfolgskontrollen zur Erteilung von nicht benoteten Leistungsnachweisen sowie von benoteten Leistungsnachweisen festgestellt. Die Teilnahme an diesen Erfolgskontrollen setzt die

regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden durchgeführt werden kann.

(4) Die Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle ist Pflicht für Studierende, die den Seminar- bzw. Kursgruppen des jeweiligen Semesters zugeordnet sind. Eine gesonderte Anmeldung erfolgt nicht.

(5) Studierende, die einem Termin für die Leistungskontrolle ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach deren Beginn ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Leistungskontrolle nicht bestanden. Kann bezüglich der Anerkennung eines wichtigen Grundes kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Studiendekan.

(6) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Ordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen dem Immatrikulationsamt rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen.

(8) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können mit Genehmigung des Studiendekans freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag des Studierenden ist insbesondere eine Wiederholung nicht bestandener Erfolgskontrollen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(9) Behinderten Studierenden gestattet der Studiendekan in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen, sofern sie nachweislich nicht in der Lage sind, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Lehrveranstaltungen**

(1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wenn keine regelmäßige Teilnahme vorlag. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet bei Krankheit oder besonderen Härtefällen, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Kann diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Studiendekan.

(2) Im Übrigen ist bei nicht bestandener Erfolgskontrolle eine Wiederholung der Lehrveranstaltung trotz regelmäßiger Teilnahme nur in begründeten Härtefällen möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Studiendekan in Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft.

## **§ 17**

### **Wiederholung von Erfolgskontrollen**

(1) Bei nicht bestandener Erfolgskontrolle sind den Studierenden drei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht

wird. Die Anmeldung zu diesem 1. Wiederholungstermin erfolgt automatisch. Ein Rücktritt von dieser Wiederholungsprüfung ist bis max. 2 Tage vor dem Prüfungstermin möglich und muss fristgerecht bei der jeweiligen Einrichtung schriftlich angezeigt werden.

(2) Bei Nichtbestehen der dritten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und der Studierende hat damit seinen Prüfungsanspruch verloren.

Wiederholungsprüfungen müssen spätestens 25 Monate nach dem erstmaligen Versuch absolviert werden, anderenfalls gilt die Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Die Anmeldung zu den festgesetzten, weiteren Wiederholungsterminen erfolgt durch die Studierenden in der jeweiligen Einrichtung in der Regel bis eine Woche vor dem Prüfungstermin. Über die Verlängerung der 25-Monats-Frist entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die jeweils verantwortliche Lehrkraft. Kann bezüglich der Fristverlängerung kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Prüfungs- und Wiederholungsversuche an anderen medizinischen Fakultäten werden angerechnet. Dies gilt nicht für im Ausland abgelegte Prüfungsversuche von Studierenden der Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## **§ 18 Studienberatung**

(1) Allgemeine Auskunft zum Studium erteilt die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Studienfachberatung erfolgt durch den Studienfachberater der Fakultät.

(2) Eine fachbezogene Studienberatung wird insbesondere empfohlen:

1. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen an dem Stundenplan,
3. bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen,
4. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

(3) Auf Antrag des Studierenden lädt der Studiendekan vor der letztmaligen Wiederholungsprüfungsmöglichkeit (gemäß § 16 Abs. 2) den Fachvertreter, den betroffenen Studierenden und einen Vertreter der Studierendenschaft zu einem Studienberatungsgespräch ein.

## **§ 19 Evaluation**

(1) Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Jeder Studierende ist verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

(2) Der Fakultätsausschuss Studium und Lehre (Studienkommission) der Medizinischen Fakultät berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über die Evaluationsergebnisse.

Näheres hierzu regelt die Evaluationsordnung.

## **§ 20 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die das Studium der Medizin nach Inkrafttreten der ÄAppO vom 27. Juni 2002 aufnehmen.

(2) Für die Übergangsregelungen gelten die Bestimmungen des § 43 ÄAppO.

(3) Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung mindestens einen Prüfungsversuch nicht bestanden haben, verbleiben die bisherigen Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 15 Abs. 5 und § 16 der Studienordnung vom 08.07.2003, das heißt die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der Lehrveranstaltung sowie zur jeweils zweimaligen Wiederholung der Erfolgskontrolle, wobei die bereits unternommenen Wiederholungen Anrechnung finden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 21. April 2009, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.07.2009. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 08.07.2003 (ABl. 2004, Nr. 1, S. 3) mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 20 Abs. 3 dieser Ordnung, außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2009

Prof. Dr. Wilfried Diepenbrock  
Rektor

**Anlage 1**  
**Studienplan für den ersten Studienabschnitt**

<i>Fach/Lehrveranstaltung</i>	<i>Vorlesung SWS</i>	<i>Praktikum SWS</i>	<i>Übung SWS</i>	<i>Seminar I SWS</i>	<i>Seminar II SWS</i>	<i>Seminar III SWS</i>
Vorlesung Physik	3					
Praktikum der Physik für Mediziner		3				
Vorlesung Chemie	3					
Praktikum der Chemie für Mediziner		3				
Vorlesung Biologie	3					
Praktikum der Biologie für Mediziner		3				
Vorlesung Physiologie	10					
Praktikum der Physiologie		6				
Seminar Physiologie				2	1	2
Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	10					
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie		6				
Seminar Biochemie/ Molekularbiologie				2	1	2
Vorlesung Anatomie	14					
Kursus der makroskopischen Anatomie		6				
Kursus der mikroskopischen Anatomie		4				
Seminar Anatomie				2	1	2
Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	4					
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		2,5				
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie				1	1	1
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin		2				
Vorlesung Berufsfelderkundung	1					
Praktikum der Berufsfelderkundung		0,5				
Praktikum der medizinischen Terminologie			1			
Wahlfach		1				

Zwischensumme Seminare				7	4	7
Summe	48	37	1	7 + 11 = 18		
	48 SWS = 672 Stunden	56 SWS = 784 Stunden				
<b>Gesamtsumme Erster Studienabschnitt</b>	<b>104 SWS = 1.456 Stunden</b>					

Seminar I: Seminare nach Anlage 1 ÄAppO

Seminar II: Seminare nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO  
(weitere Seminare mit klinischem Bezug)

Seminar III: Seminare nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO  
(Seminare als integrierte Veranstaltungen mit  
Einbeziehung klinischer Fächer)

## Anlage 2 Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Fach/Lehrveranstaltung	Vorlesung SWS	Praktikum SWS	U. a. K. SWS	Seminar SWS
<b>Fächer:</b>				
1. Allgemeinmedizin	1	1		
2. Anästhesiologie	2	0,5		
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	2	1,5		
4. Augenheilkunde	2		2	
5. Chirurgie	8		2	
6. Dermatologie, Venerologie	2		2	
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	5		1	
8. Hals- Nasen- Ohrenheilkunde	2		2	
9. Humangenetik	2			1
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	4	4,5		
11. Innere Medizin	8		2	

12. Kinderheilkunde	5		2	
Pathophysiologie	2			
Pathobiochemie und Klinische Chemie	3			
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		2		
14. Neurologie	2		2	
15. Orthopädie	2		2	
16. Pathologie	5	3,5		
17. Pharmakologie, Toxikologie	3			1
18. Psychiatrie und Psychotherapie	2		2	
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	1			
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2		2	
20. Rechtsmedizin	1	1		
21. Urologie	2		2	
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für Mediziner	1			
22. Wahlfach		1		
<b>Querschnittsbereiche:</b>				
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	2	1,5		0,5
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1			1
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	1			0,5
4. Infektiologie, Immunologie	3	1		
5. Klinisch-pathologische Konferenz	2	1		
6. Klinische Umweltmedizin	1			0,5
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	1			0,5
8. Notfallmedizin	2	1,5		
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	2	0,5		
10. Prävention, Gesundheitsförderung	1			0,5
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	3	1,5		
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	2			0,5
<b>Blockpraktika:</b>				
1. Innere Medizin			3	
2. Chirurgie			2,5	

3. Kinderheilkunde			1,5	
4. Frauenheilkunde			1,5	
5. Allgemeinmedizin			2,5	
<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>22</b>	<b>34</b>	<b>6</b>
	90 SWS = 1.260 Stunden	62 SWS = 868 Stunden		
<b>Gesamtsumme Zweiter Studienabschnitt</b>	<b>152 SWS = 2.128 Stunden</b>			

### **Anlage 3 Leistungsnachweisordnung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt das Nähere zu den Voraussetzungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und zur Durchführung und Wiederholung der Erfolgskontrollen.

#### **§ 2 Regelmäßige Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

Ist durch einen Leistungsnachweis die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in mehreren voneinander abgegrenzten Fachgebieten zu bescheinigen oder handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 10 Studienordnung, wird § 15 Abs. 2 Studienordnung in der Regel auf jedes einzelne Fachgebiet angewandt. Die regelmäßige Teilnahme wird in diesen Fällen durch den Leistungsnachweis nur bescheinigt, wenn sie in jedem einzelnen Fachgebiet gegeben ist.

#### **§ 3 Erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird durch schriftliche, mündliche oder praktische Erfolgskontrollen zur Erteilung von Leistungsnachweisen oder als Kombination dieser Erfolgskontrollen festgestellt. Die Erfolgskontrollen können studienbegleitend und/oder am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen. Termine und Art der Erfolgskontrolle und die Art der Wiederholung einer Erfolgskontrolle werden für den betreffenden Leistungsnachweis von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) § 5 Abs. 2 gilt für nicht benotete Leistungsnachweise entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle zu beeinflussen, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Erfolgskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften oder von den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht bzw. wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Das Kopieren von Schrift- und Bildmaterial sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen während der Lehrveranstaltung mittels Kamera, Handy o.ä. technischen Hilfsgeräten sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Verstöße führen als Störung im Sinne von Abs. 4 zum Ausschluss von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

#### **§ 4**

#### **Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach des ersten Studienabschnitts nach § 8 Abs. 2 Nr. 16 Studienordnung sowie an allen in § 9 Abs. 2 und 3 Studienordnung in Verbindung mit § 10 Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts wird durch Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen festgestellt. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt in diesen Fällen vor und wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die Erfolgskontrolle nach § 5 Abs. 1 bestanden ist.

(2) Für Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen gilt § 3 entsprechend.

(3) Die Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen können einzeln oder miteinander kombiniert als mündliche Erfolgskontrollen, als schriftliche Erfolgskontrollen (wie z.B. im Antwort-Wahl-Verfahren oder als Freitextklausur), als praktische Erfolgskontrollen (wie z.B. als Objective Structured Clinical Examination – OSCE) oder in anderen Formaten (wie z.B. Haus- oder Seminararbeiten) durchgeführt werden.

(4) Art und Dauer der Erfolgskontrolle, Umfang und Bearbeitungszeit, Anzahl der Prüfungsaufgaben, Bewertungsmaßstab und Bestehenskriterien werden von den verantwortlichen Lehrkräften vor dem Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrkräfte der Fächer oder Querschnittsbereiche, die Gegenstand der Erfolgskontrolle sind. Daneben können auch dem Lehrkörper der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hauptamtlich nicht angehörende Ärztinnen und Ärzte Prüferinnen und Prüfer für Erfolgskontrollen zur Erteilung von

benoteten Leistungsnachweisen sein, wenn sie als Lehrbeauftragte für das betreffende Fachgebiet tätig sind. Beisitzerinnen und Beisitzer werden durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Über Verlauf, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Ergebnisse von mündlichen Erfolgskontrollen werden unmittelbar nach Ende der Teil- oder Abschlussleistung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Erfolgskontrollen erfolgt mittels der fakultätsüblichen Medien durch das Studiendekanat oder durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung der Leistungsscheine in der gemäß Anlage 2 der ÄAppO vorgeschriebenen Form erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

(7) Soweit möglich und zweckmäßig können Erfolgskontrollen zur Erteilung mehrerer benoteter Leistungsnachweise zu gemeinsamen Terminen zusammengefasst durchgeführt werden.

## **§ 5 Benotung**

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den Erfolgskontrollen zur Erteilung von benoteten Leistungsnachweisen sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Bei reinen multiple-choice-Klausuren (Antwort-Wahl-Verfahren) ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Leistungen aller Erstteilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein.

(3) Für schriftliche Erfolgskontrollen im multiple-choice-Verfahren gilt in Anlehnung an § 14 Abs. 7 ÄAppO folgende Bewertung:

Hat der Studierende die für das Bestehen der Erfolgskontrolle nach Abs. 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht, so lautet die Note:

„sehr gut“	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat.

## **§ 6**

### **Benotung bei fächerübergreifenden Leistungsnachweisen**

(1) Ist durch einen Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in mehreren voneinander abgegrenzten Fachgebieten zu bescheinigen oder handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 10 Studienordnung, ist die Erfolgskontrolle nur bestanden, wenn die Leistung in jedem einzelnen Fachgebiet mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die verantwortlichen Lehrkräfte der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis beteiligten Fächer legen gemeinsam fest, wie die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten ermittelt wird, und geben die Regelung vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.

(2) In begründeten Fällen werden Studierenden auf Antrag über die Leistungen in einzelnen der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 10 Studienordnung beteiligten Fächer gesonderte benotete Leistungsnachweise ausgestellt, wenn die Ausstellung eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises aufgrund noch nicht oder nicht regelmäßig und erfolgreich besuchter Lehrveranstaltungen in anderen der an einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis beteiligten Fächer nicht möglich ist.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen**

(1) Gleichwertige Leistungsnachweise anderer medizinischer Fakultäten werden anerkannt.

(2) Mit § 10 Studienordnung übereinstimmende fächerübergreifende Leistungsnachweise anderer Hochschulen werden anerkannt, wenn auf ihnen die Gesamtnote und die Einzelnoten der an ihnen beteiligten Fächer verzeichnet sind. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen nicht neu ermittelt, auch wenn die Ermittlung an der anderen Hochschule von derjenigen nach Abs. 1 Satz 3 abweicht.

(3) Leistungen in einzelnen Fächern aus mit § 10 Studienordnung nicht übereinstimmenden fächerübergreifenden Leistungsnachweisen anderer Hochschulen werden auf die fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 10 Studienordnung bzw. als Leistungsnachweise über die Fächer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 21 Studienordnung angerechnet, wenn auf den Leistungsnachweisen die Einzelnoten der an ihnen beteiligten Fächer verzeichnet sind. Diese Einzelnoten werden in die Ermittlung der Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 3 einbezogen.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Erfolgskontrollen**

- (1) Erfolgskontrollen zur Erteilung von Leistungsnachweisen können dreimal wiederholt werden. Dabei ist es zulässig, Wiederholungen so zu gestalten, dass im Verlaufe einer Lehrveranstaltung studienbegleitend durchgeführte Teil-Erfolgskontrollen zu einer Erfolgskontrolle zusammengefasst werden.
- (2) Im Falle einer mündlichen Erfolgskontrolle muss die zweite Wiederholung von einer anderen verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt werden als die beiden vorangegangenen Erfolgskontrollen.
- (3) Eine Erfolgskontrolle oder Teilleistung einer Erfolgskontrolle, die nach § 5 Abs. 1 bestanden ist, darf nicht wiederholt werden.
- (4) Ist durch einen Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in mehreren voneinander abgegrenzten Fachgebieten zu bescheinigen oder handelt es sich um einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 10 Studienordnung, muss nur die nicht bestandene Erfolgskontrolle bzw. deren nicht bestandener Teil wiederholt werden.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen der ÄAppO und Äquivalenzregelungen**

- (1) Für Studierende, die nach den Übergangsregelungen der §§ 42 und 43 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) – nachfolgend neue ÄAppO genannt – den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der neuen ÄAppO ablegen müssen, aber Leistungsnachweise nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), - nachfolgend alte ÄAppO genannt – erworben haben, sowie für Studierende, die nach den Übergangsregelungen der §§ 42 und 43 der neuen ÄAppO die Ärztliche Vorprüfung oder den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der alten ÄAppO ablegen müssen oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der alten ÄAppO ablegen, aber Leistungsnachweise nach der neuen ÄAppO erworben haben, gelten die Äquivalenzregelungen der [Anlage 4](#).
- (2) Nach [Anlage 4](#) äquivalente Leistungsnachweise, die auf unbenoteten, nach der alten ÄAppO erworbenen Leistungsnachweisen beruhen, werden abweichend von § 27 Abs. 5 Satz 3 der neuen ÄAppO vom Landesprüfungsamt ohne Benotung in das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung aufgenommen.
- (3) Soweit in [Anlage 4](#) vorgesehen, kann eine Äquivalenz auch von den für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräften durch ein qualifiziertes Fachgespräch festgestellt werden. Die Äquivalenz wird in diesen Fällen von den verantwortlichen Lehrkräften gesondert bescheinigt.

(4) Die Äquivalenzregelungen nach [Anlage 4](#) gelten nur für die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworbenen Leistungsnachweise. Solange in ihnen nichts Abweichendes geregelt wird, kann eine Äquivalenz von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen nur von den für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräften durch ein qualifiziertes Fachgespräch festgestellt und gesondert bescheinigt werden.

(5) Für die qualifizierten Fachgespräche nach Abs. 3 und 4 gelten die Regelungen dieser Leistungsnachweisordnung zu Erfolgskontrollen zur Erteilung von nicht benoteten Leistungsnachweisen sinngemäß.

#### **Anlage 4 Äquivalenzregelungen**

<b>Erster Studienabschnitt</b>				
<b>Leistungsnachweise alte ÄAppO</b>	<b>Leistungsnachweise neue ÄAppO</b>	<b>Äquivalenz</b>	<b>keine Äquivalenz</b>	<b>Teiläquivalenz</b>
Praktikum der Physik für Mediziner	Praktikum der Physik für Mediziner	x		
Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum der Chemie für Mediziner	x		
Praktikum der Biologie für Mediziner	Praktikum der Biologie für Mediziner	x		
Praktikum der Physiologie	Praktikum der Physiologie	x		
Praktikum der Biochemie	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	x		
Kursus der Makroskopischen Anatomie	Kursus der Makroskopischen Anatomie	x		
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	Kursus der Mikroskopischen Anatomie	x		
Kursus der Medizinischen Psychologie	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			Äquivalenz nur bei Nachweis der Teilnahme am früheren fakultativen Kursus der Medizinischen Soziologie oder durch qualifiziertes Fachgespräch
	Seminare der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie I, II und III		x	
Seminar Physiologie	Seminare Physiologie I und II	x		
	Seminar Physiologie III		x	
Seminar Biochemie	Seminare Biochemie / Molekularbiologie I und II	x		

	Seminar Biochemie / Molekularbiologie III		x	
Seminar Anatomie	Seminare Anatomie I und II	x		
	Seminar Anatomie III		x	
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	x		
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelderkundung	x		
Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum der medizinischen Terminologie	x		
	Wahlfach des ersten Studienabschnitts		x	

<b>Zweiter Studienabschnitt</b>				
<b>Leistungsnachweise alte ÄAppO</b>	<b>Leistungsnachweise neue ÄAppO</b>	<b>Äquivalenz</b>	<b>keine Äquivalenz</b>	<b>Teiläquivalenz</b>
Kursus der Allgemeinmedizin	F. 1 Allgemeinmedizin und Blockpraktikum Allgemeinmedizin	x		
	F. 2 Anästhesiologie		x	
Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (Anteile Arbeitsmedizin und Sozialmedizin)	F. 3 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	x		
Praktikum der Augenheilkunde und Untersuchungskurs (Anteil Augenheilkunde)	F. 4 Augenheilkunde	x		
Praktikum der Chirurgie und Untersuchungskurs (Anteil Chirurgie)	F. 5 Chirurgie und Blockpraktikum Chirurgie	x		
Praktikum der Dermato-Venerologie und Untersuchungskurs (Anteil Dermatologie)	F. 6 Dermatologie, Venerologie	x		
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Untersuchungskurs (Anteil Frauenheilkunde/Geburtshilfe)	F. 7 Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Blockpraktikum Frauenheilkunde	x		
Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Untersuchungskurs	F. 8 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	x		

(Anteil HNO)				
	F. 9 Humangenetik		x	
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie und Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (Anteil Hygiene)	F. 10 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	x		
Praktikum der Inneren Medizin und Untersuchungskurs (Anteil Innere Medizin)	F. 11 Innere Medizin und Blockpraktikum Innere Medizin	x		
Praktikum der Kinderheilkunde und Untersuchungskurs (Anteil Kinderheilkunde)	F. 12 Kinderheilkunde und Blockpraktikum Kinderheilkunde	x		
Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie	F. 13 Klinische Chemie , Laboratoriumsdiagnostik	x		
Praktikum der Neurologie und Untersuchungskurs (Anteil Neurologie)	F. 14 Neurologie	x		
Praktikum der Orthopädie	F. 15 Orthopädie	x		
Kursus der Allgemeinen Pathologie	F. 16 Pathologie	x		
Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	F. 17 Pharmakologie , Toxikologie	x		
Praktikum der Psychiatrie	F. 18 Psychiatrie und Psychotherapie	x		
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	F. 19 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	x		
Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (Anteil Rechtsmedizin)	F. 20 Rechtsmedizin	x		
Praktikum der Urologie	F. 21 Urologie	x		
	F. 22 Wahlfach des zweiten Studienabschnitts		x	
Übungen zur Biomathematik für Mediziner und Kursus des Ökologischen Stoffgebietes	Q. 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x		

(Anteile Epidemiologie, medizinische Statistik und medizinische Informatik)				
	Q. 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin		x	
	Q. 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege		x	
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie und Praktikum der Inneren Medizin, Praktikum der Kinderheilkunde, Praktikum der Dermato-Venerologie, Praktikum der Chirurgie	Q. 4 Infektiologie, Immunologie	x		
Kursus der Speziellen Pathologie	Q. 5 Klinisch-pathologische Konferenz	x		
	Q. 6 Klinische Umweltmedizin		x	
	Q. 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen		x	
Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe und Praktikum der Notfallmedizin	Q. 8 Notfallmedizin	x		
Kursus der Speziellen Pharmakologie	Q. 9 Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	x		
	Q. 10 Prävention, Gesundheitsförderung		x	
Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus	Q. 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	x		
	Q. 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren		x	
F, Q: Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 ÄAppO				